

die einzelnen Synoden mit ihren Dokumenten und Sitzungen aufgeschlüsselt sind, was die Benützung der ACO sehr erleichtern kann. Beachtenswert sind neben dem genannten Konstantinopel die übrigen Patriarchatssitze der großen Konzilsära: Alexandria (9b–16a), Antiochien (23b–29a), Jerusalem (Hierosolyma, Hierusalem) (176a–178b) und für den Westen Rom (264b–274b). Die Auswertung solcher Artikel erfordert wohl eine gewisse Geduld, da die Einzeldaten nur schwer systematisiert werden können (vgl. etwa zu Chalcedon 66a–77a), die streng durchgeführte alphabetische Ordnung der Einzelbezeichnungen aber relativ schnell zum Ziel führen kann. Daß bei einem solchen Werk, das höchste Anforderungen an die Datenverarbeitung stellt, auch Versehen möglich sind, zeigt ein Anhang zum prosopographischen Faszikel, der unserem Index beigelegt ist: *Addenda et Corrigenda in Indice Prosopographico* (313a–320b). Im Laufe weiterer Benützung des Index-Werkes wird wohl dieser oder jener Ergänzungswunsch noch geäußert werden können. So wäre etwa zum prosopographischen Faszikel vorzuschlagen, beim Namen Leontius die beiden Lemmata Leontius (20) und L. (22) zusammenzunehmen, da es sich wohl um denselben Leontius von Byzanz handelt, jedenfalls sollten sie nicht durch L. (21) voneinander getrennt werden. Es sei auch eine Notiz zum Namen Parembolae (Parembolai) im topographischen Faszikel erlaubt. S. 245 ab ist die Rede von P. als der Bezeichnung eines Bischofssitzes in Palästina. Dieser Name findet sich auch für andere Gegenden in den Quellen, und zwar deshalb, weil es sich nicht um eine Städtebezeichnung gewöhnlicher Art handelt. Das Vorkommen von Parembolae hängt vielmehr zusammen mit der militärischen Organisation des römisch-byzantinischen Reiches. Der Name heißt soviel wie *colonia militaris*, Garnison, Lager. Siehe E. Carpentier, in *ASS Oct. XII* (1867), § 25, p. 742; für Ägypten vgl. H. Thompson, Dioscorus und Shenoute, in: *Recueil ... J.-Fr. Champollion = Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 234 (Paris 1922) 367–376. Hier ist die Rede von einem Kloster in Schmin, das als Parembolae bezeichnet wird, was vielleicht soviel heißt, daß es in einer alten Garnison untergebracht war, sofern es als *nomen appellativum* nicht auch für „Kloster“ (Lavra) stehen kann.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Verlag Walter de Gruyter, der mit diesen Indexbänden ein großartiges Konzilswerk für die erste Serie zum Abschluß gebracht und dankenswerterweise schon die Edition der *Series secunda* übernommen und begonnen hat.

A. GRILLMEIER S. J.

GAUDEMET, JEAN, *Les sources du droit de l'église en occident, du II^e au VII^e siècle* (Initiations au christianisme ancien). Paris: Editions du Cerf/Editions du CNRS 1985, 188 S.

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Geschichte des Kirchenrechts und der kirchlichen Institutionen bekannte Pariser Universitätslehrer Jean Gaudemet legt mit vorliegender Publikation eine Art Einführung in die Quellen des westlichen Kirchenrechts vor, und zwar für die Zeit von den Anfängen des Christentums bis zum Ende des 7. Jahrhunderts. Der Verf. hat dem schmalen Bändchen, das die Nr. 1 einer neuen Reihe mit dem Titel „Einführungen in das antike Christentum“ darstellt, folgende Einteilung gegeben: Nach einer knappen Vorstellung der „frühesten Dokumente“, die Aufschluß über die Entwicklung der kirchlichen Institutionen geben (*Didache* bis *Constitutiones apostolicae*) (Kap. 1), behandelt G. zunächst in einem ersten Teil die „Quellen und Kirchenrechtssammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts“, dann im zweiten Teil diejenigen des 6. und 7. Quellen des Kirchenrechts sind auf der einen Seite die Konzilien, sowohl die partikulären als die ökumenischen (Kap. 2), auf der anderen Seite die Dekretalen der Päpste (Kap. 3). Kap. 4 zeigt bündig, daß das römische Recht unter doppelter Rücksicht auf die Kirche Einfluß ausgeübt hat, erstens, indem es das Kirchenrecht selber mitformte, zweitens, indem der römische Staat die Kirche unmittelbar betreffende Gesetze aufgestellt hat. Das den ersten Teil abschließende Kap. 5 stellt die bis zum 5. Jahrhundert entstandenen Kirchenrechtssammlungen vor: die sog. Antiochenische Sammlung, verschiedene römische, afrikanische, gallische Sammlungen, schließlich Sammlungen mit den Dekretalen der Päpste. – Der zweite Teil schließt zeitlich und in gewisser Weise sachlich unmittelbar an den letzten Para-

graphen des ersten Teils an: Kap. 6 handelt von der „Entfaltung der päpstlichen Gesetzgebung im 6. und 7. Jahrhundert“, also von der einen der beiden Quellen, aus denen das Kirchenrecht fließt. Das folgende 7. Kap. gibt einen Überblick über die andere Quelle, nämlich die Konzilien des genannten Zeitraums, und zwar nach den verschiedenen Ländern gegliedert: Afrika, Gallien, Spanien, Italien und die „Inseln“ (u. a. Irland). Dem abschließenden 9. Kap. über die Kirchenrechtssammlungen des 6. und 7. Jahrhunderts geht eine kurze Vorstellung der „Anfänge der Bußliteratur“ voraus, da dieselbe auch kirchenrechtliche Bestimmungen enthält. – In dem Bändchen finden sich keine großen neuen Erkenntnisse aus dem Gebiet der Kirchenrechtsgeschichte, sondern, was man von einer Einführung erwartet, klare Präsentation des Stoffes mit bibliographischen Angaben, die die eigene Weiterarbeit ermöglichen. H. S. SIEBEN S. J.

EKENBERG, ANDERS, *Cur cantatur? – Die Funktionen des liturgischen Gesanges nach den Autoren der Karolingerzeit*. Stockholm: Almqvist & Wiksell International 1987. 194 S.

Es handelt sich um die gedruckte Fassung der theologischen Dissertation, die der Vf. – Lektor für Praktische Theologie und Neutestamentliche Exegese an der Theologischen Fakultät der Universität Uppsala und Kantor an der katholischen Kirche St. Lars in Uppsala – an der Theologischen Fakultät von Uppsala 1985 eingereicht hat. Er hat die Anregung zu der Beschäftigung mit dem Thema aus Kreisen erhalten, die sich um eine Verlebendigung der kirchlichen Liturgie aus dem Geiste der großen Tradition bemühen und in denen Persönlichkeiten wie Alf Härdelin tätig sind.

In der karolingischen Zeit breitet sich die liturgische Praxis römischer Prägung über das ganze Abendland aus – auf Kosten der Eigenüberlieferung der verschiedenen Regionen. Gleichzeitig nahm sie neue Züge an, die unter dem Stichwort „Ausgestaltung und Erklärung der liturgischen Vollzüge im Zeichen der Allegorese“ zusammengefaßt werden können. Von diesen Entwicklungen war die Kirchenmusik als Teil der Liturgie nicht ausgenommen. Davon zeugen die Schriften verschiedener Theologen, unter denen an erster Stelle Alamar von Metz zu nennen ist. Andere Autoren sind Alkuin, Aurelianus von Réôme, Florus von Lyon, Hrabanus Maurus, Remigius von Auxerre, Smaragdus von St. Mihiel, Walafrid Strabo. Ein Beispiel für die Allegorisierung im Bereich der Kirchenmusik: der Gesang des Introitus in der Messe wird als die prophetische Begleitung und Begrüßung des menschgewordenen Sohnes Gottes, also Jesu Christi, der durch den zum Gottesdienst einziehenden Bischof dargestellt wird, verstanden. Er gehört zur Vergegenwärtigung des Inkarnationsgeschehens. Solche Allegorisierungen beziehen sich auch auf die anderen Meßgesänge (Kyrie, Gloria, Responsorium graduale, Alleluja, ... Communio), wie der Vf. in einem großen Kapitel unter Heranziehung entsprechender Textzeugnisse aus den Werken des Alamar und der anderen Theologen der Karolingerzeit darlegt (31–109). Der liturgische Gesang hat als ganzer in deren Verständnis eine mehrfache Bedeutung. Die erste ist die Weiterführung des „davidischen Lobgesangs“ (114–122) im Neuen Bund. Andere Bedeutungsdimensionen ergeben sich daraus, daß der liturgische Gesang ein Tun von und für Menschen ist, die bei ihrem gottesdienstlichen Tun mit allen Schichten ihres Seins, zumal mit ihrem Gemüt, beteiligt sein sollen und wollen (153–188). – Das Werk arbeitet das einschlägige Material umfassend auf, nachdem frühere Arbeiten zum Thema in der Regel Einzelfragen behandelt hatten. Literaturverzeichnis und Register erleichtern die Beschäftigung mit dem Buch. Es ist in jeder Hinsicht sorgfältig gearbeitet. Seine Lektüre macht Freude. Ohne Zweifel ist es eine Bereicherung der liturgiegeschichtlichen und kirchenmusikgeschichtlichen Szene.

W. LÖSER S. J.

ABÉLARD, LE „DIALOGUE“. LA PHILOSOPHIE DE LA LOGIQUE. Actes du Colloque de Neuchâtel 16–17 novembre 1979 par M. de Gandillac, Jean Jolivet, Guido Küng, Alain de Libera, Sofia Vanni Rovighi (Cahiers de la Revue de Théologie et de Philosophie 6). Genève-Lausanne-Neuchâtel 1981. 131 S.

In diesem Band sind die Vorträge vereinigt, die bei einem 1979 in der Universität von Neuchâtel veranstalteten Kolloquium gehalten wurden. Außer der Einleitung von